

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

vom

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, folgende Satzung:

***I. Abschnitt:* Einwohnerbeteiligung**

§ 1 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreistages im öffentlichen Teil statt. Ihre Dauer ist auf maximal 30 Minuten begrenzt.
- (2) Anfragen sollen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rahmen einer Frist von 10 Tagen vor der entsprechenden Kreistagssitzung im Kreistagsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Fragestunde nachrangig behandelt.
- (3) Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet. Das gilt auch für Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden können.

§ 2 Einwohnerbefragung

- (1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises die davon betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner befragt werden.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage des Landkreises erfolgen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Es können auch Fragen mit mehreren Varianten gestellt werden.

- (5) Für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und um mehrfache Stimmabgaben auszuschließen ist es erforderlich, dass die Befragten ihren Vor- und Nachnamen, Wohnort und das Geburtsdatum angeben.
- (6) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss bestimmt.
- (7) Die Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegt der Landrätin/dem Landrat.
- (8) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (9) Das Ergebnis der Befragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages behandelt werden.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Dazu kann der Landkreis Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Landkreises durchführen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschrieben werden. Auf dem Antrag ist eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Einwohnerversammlung wird von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreistages und die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen aus der Einwohnerversammlung sollen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages behandelt werden.

II. Abschnitt:
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kinder und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken.
- (2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von projektbezogenen Maßnahmen, Foren, Befragungen, Kinder- und Jugendkonferenzen, über digitale Medien sowie über Stellungnahmen erfolgen.
- (3) Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und der Kreisjugendsportbund Teltow-Fläming e. V. sind als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschusses zu berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- (4) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zusätzlich entwickelt werden.

III. Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.